



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV
Hauptabteilung Steuerpolitik HA STP
Frau Brigitte Behnisch
Eigerstrasse 65
3003 Bern

Basel, 21. Juni 2017

Präsidialnummer: P170598

Regierungsratsbeschluss vom 20. Juni 2017
Steuerliche Berücksichtigung der Kinderdrittbetreuungskosten
Vernehmlassungsverfahren
Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 5. April 2017 hat der Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements, Herr Bundesrat Ueli Maurer, den Kantonsregierungen mit Frist bis 12. Juli 2017 Gelegenheit gegeben, sich zur Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes und des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer betreffend einer Erhöhung des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs vernehmen zu lassen. Für die Gelegenheit zur Vernehmlassung danken wir Ihnen bestens.

Der Regierungsrat befürwortet die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen nur zum Teil. Als sinnvoll erachten wir die für die Kantone im StHG vorgesehene Mindestobergrenze für den Abzug der Kinderbetreuungskosten von 10'000 Franken. Auch einer Erhöhung des Kinderbetreuungskostenabzugs bei der direkten Bundessteuer kann im Prinzip zugestimmt werden, doch geht die vorgeschlagene Erhöhung des Abzugs auf 25'000 zu weit.

Die in Ihrem Schreiben gestellten Fragen können wir wie folgt beantworten:

1. Ja. Einer Erhöhung des Kinderdrittbetreuungskostenabzugs können wir grundsätzlich zustimmen.
2. Nein. Die vorgeschlagene Erhöhung des Abzugs auf 25'000 für die direkte Bundessteuer ist übertrieben. Kommt hinzu, dass wegen der starken Steuerprogression bei der direkten Bundessteuer von einem hohen Kinderbetreuungskostenabzug vor allem Familien mit hohem Einkommen profitieren würden. Ein Maximalabzug von 15'000 Franken wäre angemessener.
3. Ja. Die Statuierung einer Abzugsmindestobergrenze für die Kantone im StHG von im Minimum 10'000 Franken erachten wir für sinnvoll.

4. Ja. Die Beibehaltung der Abzugsvoraussetzungen entsprechend der bisherigen Regelung halten wir für richtig.
5. Ja. Die Kinderdrittbetreuungskosten stellen steuersystematisch gesehen keine Gewinnungskosten dar. Die Ausgestaltung des Abzugs als anorganischer Abzug ist deshalb richtig.
6. Der Kanton Basel-Stadt kennt schon heute einen Abzug von 10'000 Franken für die Kosten der Kinderdrittbetreuung. Die beabsichtigte Erhöhung der Abzugsmindestobergrenze im StHG auf 10'000 Franken hätte für Basel-Stadt deshalb keine Folgen.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin